

4. Klausur / 24. 11. 2006

Gelächter im Gericht

Theophil Thomas (T) hat zusammen mit einem anderen – unbekannten – Mann die 14-jährige Schülerin Sonja Seeger (S) vergewaltigt. Zwei Tage nach der Tat nahm sich das schwer traumatisierte Mädchen das Leben. Auf Grund einer belastenden Aussage der Schwester A der S wurde T verhaftet. A nahm jedoch ihre Aussage eine Woche später zurück und gab zu, die Unwahrheit gesagt zu haben. Das einzige Beweismittel, auf das die Staatsanwaltschaft eine Anklage gegen T stützen kann, ist die Zeugin Zenta (Z). Z hatte sich während der Tat im Nebenzimmer aufgehalten. Sie hatte die Täter zwar nicht gesehen, aber gehört. Aufgefallen war ihr dabei, daß einer der beiden Täter in einer markanten, unverwechselbaren Weise lachte : Wie das Meckern einer Ziege habe sich das Lachen des Täters angehört. Anhand dieser „Lache“ würde Z den Täter sofort wiedererkennen.

Während der Vernehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft und in der Untersuchungshaft hat T nicht ein einziges Mal gelacht. Staatsanwalt Pillepampel (P) will nun den T zum Lachen bringen, um ihn durch Z identifizieren zu lassen. P veranlaßt, daß der Untersuchungshäftling Ulf Uhlemann (U) in die Zelle des T verlegt wird. U hat einen schweren Sprachfehler : er stottert. Da U außerdem noch einen sehr ausgeprägten Dialekt spricht, klingen die von U gebildeten Laute äußerst komisch. Immer wieder kommt es vor, daß Menschen in der Nähe des U in lautes Gelächter ausbrechen, sobald U den Mund aufmacht. P rechnet sich aus, daß auch T laut loslachen werde, wenn U in seiner Zelle zu Stottern anfängt. Heimlich befestigt P ein Mikrofon in der Jacke des U, mit der dieser die Zelle des T betritt. „Ha-ha-ha-ha-hallo, i-i-i-ich bi-bi-bin de-de-der U-U-U-U-Ulf.“ grüßt U den T. „Sehr erfreut, ich bin der Te-Te-Te-Te-Theophil !“ erwidert T und fängt danach laut und wie eine Ziege meckernd zu Lachen an. Dieses Gelächter wird durch das in der Kleidung des U verborgene Mikrofon in ein Nebenzimmer übertragen, wo der P mit der Zeugin Z sitzt und die Geräusche aus der Zelle auf Tonband aufnimmt. Als die Z das Lachen des T hört, ruft sie sofort : „Das ist er ! Kein Zweifel, das ist er !“. P ist zufrieden und veranlaßt sogleich, daß U wieder in eine Einzelzelle verlegt wird.

Bei der Staatsanwaltschaft arbeitet die Manuela (M) als Sekretärin. M ist mit einer Schwester des T befreundet. Zufällig hat M von der Tonbandaktion des P erfahren. Es gelingt ihr, das Band nach Feierabend mit nach Hause zu nehmen. Dort löscht sie die von P gemachte Aufnahme. Danach bittet sie ihre Brüder Lutz (L) und Oswald (O), eine kleine Theaterszene zu spielen. L soll zu O sagen : „Ha-ha-ha-ha-hallo, i-i-i-ich bi-bi-bin de-de-der U-U-U-U-Ulf.“. Darauf soll O antworten : „Sehr erfreut, ich bin der Te-Te-Te-Te-Theophil !“. Danach soll O anfangen laut zu lachen. Die Brüder verstehen zwar nicht, was ihre Schwester mit dieser Aktion bezweckt; sie machen aber bereitwillig mit. M nimmt die von L und O dargestellte Begrüßungsszene mit dem Tonband des P auf. Das Lachen des O klingt völlig anders als das Lachen des T. Am nächsten Tag bringt M das Tonband zu den Ermittlungsakten zurück. Die Entwendung des Bandes über Nacht ist von niemandem bemerkt worden.

Einen Tag vor der Hauptverhandlung gegen T hört sich P noch einmal das Tonband mit dem Gelächter des T an. Sofort merkt er, daß das Lachen auf dem Band nicht das Lachen des T ist.

Da ein Unglück selten allein kommt, verunglückt am selben Tag die einzige Belastungszeugin Z bei einem Motorradunfall tödlich.

Am nächsten Tag ist der größte Sitzungssaal im Landgericht bis auf den letzten Platz mit Zuhörern und Journalisten gefüllt. Bei der Verlesung des Anklagesatzes geriert sich P wie Heinz Rühmann in der berühmten Heidelbeerwein-Szene („Nor einen wänzigen Schlock“) im Film „Die Feuerzangenbowle“. Wie ein Betrunkener lallend und schwankend trägt er die Anklage vor. Er hofft, auf diese Weise den Angeklagten T zum Lachen zu bringen. Der Versuch scheitert jedoch kläglich. Statt Gelächter erntet P nur verwunderte Blicke und Kopfschütteln. „Ist Ihnen nicht gut, Herr Staatsanwalt?“ fragt der Vorsitzende Veit (V) der Strafkammer. Als P merkt, daß seine Komik nicht ankommt, gibt er diese Taktik auf. „Nein, nein, alles in Ordnung“ antwortet er dem V und liest den Anklagesatz anschließend einwandfrei vor.

Nachdem T erklärt hat, daß er zur Sache nichts sagen werde, wird der Zeuge U aufgerufen. U ist extrem aufgeregt, was sein ohnehin schon heftiges Stottern noch verstärkt. V beginnt mit der Vernehmung des U zu seiner Person. Schon nach wenigen Worten des U fängt der ganze Saal an laut zu lachen. Die einzigen, die nicht lachen, sind T, U und V. Dieser ermahnt die Zuhörer, nachdem wieder Ruhe eingekehrt ist, sich in einer der Würde des Gerichts entsprechenden Weise zu benehmen. Anderenfalls würden Ordnungsmaßnahmen angeordnet. Danach versucht V, mit der Vernehmung des U fortzufahren. Aber erneut bricht ein tosendes Gelächter los, als U zu sprechen beginnt. Nunmehr verliert V die Geduld. Er fordert sämtliche Zuhörer auf, den Gerichtssaal sofort zu verlassen. Die meisten Angesprochenen leisten der Aufforderung Folge. Einige renitente Zuhörer werden von Wachtmeistern gewaltsam aus dem Saal gedrängt.

Anschließend gelingt es V, die Vernehmung des U ohne weitere Störungen durchzuführen. Allerdings stellt V resigniert fest, daß U so gut wie nichts zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Das sieht P etwas anders, der – nachdem V ihm das Wort erteilt hat – nun seinen Trumpf ausspielt: Er unterstellt dem U, daß er wisse, wie das Lachen des Angeklagten klingt. Er – U – habe das schon einmal gehört. U solle jetzt hier im Gerichtssaal doch einmal vormachen, wie der T lacht. U weigert sich zunächst und erklärt, er könne das nicht. Nachdem V ihm Zwangsmaßnahmen angedroht hat, gibt U widerwillig einige Lach-Proben ab. Diese klingen aber ganz anders als das Lachen des T. Das weiß U auch. Er wäre durchaus in der Lage, die Lache des T zu imitieren, will aber den T davor bewahren, verurteilt zu werden.

Nachdem U entlassen worden ist, verliert V eine Zeugenaussage der verstorbenen Z, die diese bei einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft gemacht hatte. Darin bekundet Z unter anderem, daß sie das Lachen eines Täters gehört hatte. Dieses Lachen sei ganz auffällig und eigenartig gewesen, es habe wie das Meckern einer Ziege geklungen. Während V dies verliest, fällt allen Anwesenden im Gerichtssaal sofort ein, daß das angeblich die Lache des T imitierende Lachen des U überhaupt nicht wie Ziegengemecker geklungen hat. P verlangt sofort eine erneute Vernehmung des U. Dies lehnt das Gericht aber nach kurzer Beratung ab. Den Richtern sind inzwischen Bedenken gekommen, ob diese Art der Zeugenvernehmung überhaupt zulässig war.

Am Ende der Hauptverhandlung wird T freigesprochen. Die Richter konnten sich auf Grund der Hauptverhandlung nicht davon überzeugen, daß T einer der Täter gewesen ist. Während der ganzen Verhandlung seit der Vernehmung des U bis zur Verkündung des Urteils hatte vor der Eingangstür des Sitzungssaals ein Wachtmeister gestanden, der allen Interessenten mit dem Hinweis „Diese Verhandlung ist nichtöffentlich!“ den Zutritt verwehrte.

Die Staatsanwaltschaft legt gegen dieses Urteil Revision ein. Sie beantragt die Aufhebung des Freispruchs und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht zur erneuten Verhandlung. Zur Begründung führt die Staatsanwaltschaft „Verstöße gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verhandlung“ an.

1. Haben sich M und U strafbar gemacht ?
2. Wie sind die Erfolgsaussichten der Revision der Staatsanwaltschaft ?